



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

014702/EU XXIII.GP
Eingelangt am 04/06/07

Brüssel, den 4.6.2007
KOM(2007) 287 endgültig

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Anwendung der NUTS-Verordnung
(Verordnung (EG) Nr. 1059/2003)**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Anwendung der NUTS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1059/2003)

1. ZIEL

Dieser Bericht wird in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)¹ (nachfolgend „NUTS-Verordnung“) vorgeschrieben. Artikel 8 lautet:

„Bericht

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Anwendung vor.“

2. IM BERICHT ERFASSTE MAßNAHMEN

In diesem Bericht werden sämtliche Maßnahmen zur Anwendung der NUTS-Verordnung erfasst. Die ersten Durchführungsmaßnahmen wurden 2003 nach Erlass der Verordnung ergriffen. Die NUTS-Klassifikation wird im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung alle drei Jahre aktualisiert. Diese wichtige Tätigkeit wurde gegen Ende 2006 durchgeführt. Dieser Bericht wurde daher zeitlich so angesetzt, dass die entsprechenden Maßnahmen vollständig berücksichtigt werden können.

Die NUTS-Klassifikation ist der Bezugsrahmen für sämtliche Regionalstatistiken der EU. Daher ist es zweckdienlich, über die Übermittlung von Regionalstatistiken durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und speziell an Eurostat zu berichten.

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 5 wurden Überlegungen angestellt, ob die NUTS-Verordnung auch weiterhin drei Ebenen von Gebietseinheiten umfassen sollte oder ob weitere Ebenen hinzugefügt werden sollten. Die Kommission hat, wie vorgeschrieben, dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Mitteilung darüber vorgelegt.²

¹ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission (ABl. L 39 vom 10.2.2007, S. 1).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Zweckmäßigkeit des Erlasses europaweiter Vorschriften für die Schaffung weiterer Gliederungsebenen in der NUTS-Klassifikation (KOM(2005) 473 endg. vom 6. Oktober 2005).

Am 1. Mai 2004 sind zehn Länder der Europäischen Union beigetreten. Die NUTS-Verordnung wurde geändert, um diese neuen Mitgliedstaaten zu erfassen. Darüber wird hier ebenfalls berichtet.

Schließlich dient die NUTS-Verordnung als Anhaltspunkt in den Diskussionen mit den Kandidatenländern über ihre regionale Klassifikation.

3. ANWENDUNG IN DEN DATENBANKEN VON EUROSTAT

Eurostat hat Regionaldaten in zwei Umgebungen abgelegt: in einer Produktionsdatenbank, in der Daten zur Validierung gespeichert und Verhältniszahlen oder andere abgeleitete Indikatoren berechnet werden, und in einer Verbreitungsdatenbank, auf die über die Eurostat-Website online zugegriffen werden kann. Statistiken stehen jedermann kostenlos zur Verfügung, sofern es nicht sehr spezifische Gründe für eine beschränkte Verbreitung der Daten gibt.

Beide Datenbanken mussten nach deren Annahme mit den NUTS-Kodes von 2003 aktualisiert werden. Weil nur Daten über die bestehenden Regionen verbreitet werden, mussten alle 2003 abgeschafften Codes aus den Datenbanken entfernt werden. Mit aufgelassenen Codes verbundene Statistiken wurden nach Möglichkeit auf die neuen NUTS-Kodes in der Datenbank übertragen oder konvertiert.

Die Eurostat-Datenbanken wurden am 20. November 2003 von der früheren Fassung (NUTS 1999, auf Grundlage eines informellen Abkommens) auf die NUTS 2003 umgestellt.

Seit 2003 hat der NUTS-Kode für alle Regionen einer NUTS-Ebene die selbe Länge, was vorher nicht der Fall war. Dies bringt eine Verbesserung im Betrieb, weil sich dadurch die NUTS-Regionen in statistischen Tabellen besser erkennen und sortieren lassen.

4. REGIONALSTATISTIKEN

Die Mitgliedstaaten übermitteln an Eurostat Regionalstatistiken aus verschiedenen Bereichen gemäß der NUTS-Klassifikation. Nach der Validierung werden die Daten über die Eurostat-Website online verbreitet.

In einigen Bereichen sind die Mitgliedstaaten aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet, Regionaldaten zu übermitteln, in anderen legen sie sie aufgrund von informellen Abkommen vor. Die meisten Daten werden auf NUTS-Ebene 2 erhoben. Einige wenige Tabellen werden auf der detaillierteren NUTS-Ebene 3 erstellt.

Nach jeder Umstellung der Regionalklassifikation müssen die Mitgliedstaaten die Daten auf Grundlage der neuen Klassifikation neu berechnen. 2003 wurde die NUTS in fünf der damals 15 EU-Mitgliedstaaten geändert. Daher kann geprüft werden, ob diese Länder generell historische Daten für die 2003 neu definierten Regionen vorgelegt haben.

Wo Regionen miteinander verschmolzen wurden war es relativ einfach, die Statistiken für die neue NUTS-Region zu aggregieren. Wurde hingegen eine Region geteilt oder die Grenze

zwischen Regionen verschoben, so erwies es sich für Eurostat als unmöglich, aus den vorhandenen Daten die neuen Werte zu berechnen. Die betroffenen Mitgliedstaaten wurden gebeten, wenn möglich neu berechnete Angaben vorzulegen. Bei Stichprobenerhebungen lassen sich die Regionaldaten oft nicht mehr nachträglich neu berechnen, weil die Auslegung der Erhebung, zu der auch der Stichprobenumfang in jeder einzelnen (alten) Region gehört, eine solche Neuberechnung nicht zulässt. Daher sind nach Änderungen der NUTS-Regionen Lücken in der Datenbank nicht vermeidbar.

Zu beachten ist auch, dass die Regionaldaten der Volks- und Haushaltszählung 2000/2001 (in den alten wie auch den neuen Mitgliedstaaten) auf Grundlage der bei der Zählung geltenden Regionalklassifikation erhoben wurden. Eurostat hat versucht, diese Daten nach der aktuellen NUTS (2003) umzukodieren. Dies war meist möglich. In einigen wenigen Fällen wurde das statistische Amt des jeweiligen Mitgliedstaats gebeten, überarbeitete Tabellen vorzulegen, die an die Regionalklassifikation 2003 angepasst sind.

5. WEITERE NUTS-EBENEN

Die NUTS-Klassifikation umfasst drei hierarchische Ebenen. Nach Artikel 2 Absatz 5 der NUTS-Verordnung muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Mitteilung über die eventuelle Aufnahme zusätzlicher Gliederungsebenen in die NUTS-Verordnung vorlegen. Die Kommission hat dieses Thema mit den Mitgliedstaaten erörtert und anschließend eine Mitteilung (KOM(2005) 473) verfasst, aus der folgendes hervorgeht:

Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass die Aufnahme einer zusätzlichen Gliederungsebene in die NUTS-Verordnung derzeit nicht ins Auge gefasst werden sollte. Die Bemühungen sollten sich stattdessen auf die statistischen Daten auf den bereits bestehenden NUTS-Ebenen konzentrieren; dabei geht es in erster Linie um die Konsolidierung in der erweiterten EU der 25, die Verbesserung der Qualität und die Beschaffung zusätzlicher Regionaldaten, wenn diese für Politikzwecke benötigt werden.

Ferner sollte die Kommission die europaweite informelle Harmonisierung der LAU (Local Administrative Unit) Ebene 1 (Unterbau der NUTS-Ebene 3) aktiv unterstützen. Dies erfordert einen intensiven Meinungsaustausch zwischen den statistischen Ämtern, der von der Kommission gefördert und unterstützt werden sollte, und zur Ausarbeitung von Leitlinien für die Harmonisierung der Konzepte und Definition für die Regionen der LAU-Ebene 1.

Es wird vorgeschlagen, dass der Stand der Dinge zu gegebener Zeit erneut überprüft werden sollte. Ein geeigneter Zeitpunkt dafür könnte nach 2008 sein.

6. ERWEITERUNG DER EU

Aufgrund der Erweiterung der EU um zehn neue Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 mussten die Anhänge 1 bis 3 der NUTS-Verordnung angepasst werden, um alle 25 Mitgliedstaaten zu erfassen.

Die Änderungsverordnung wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat 2005 erlassen.³ Aufgrund der Anzahl der betroffenen Länder erforderte der Erlass dieser Änderungsverordnung viel mehr Zeit und Mühe als ursprünglich angenommen. Ein großes Problem war, dass einige neue Mitgliedstaaten ihre Vorschläge zur Anpassung ihrer NUTS-Regionen sehr spät (April 2004) vorlegten. Dennoch wurden alle Vorschläge eingearbeitet.

Einige Beitrittsländer hatten eigene nationale Vorschriften über statistische Regionalklassifikationen erlassen. Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf die regionale Verwaltungsstruktur im jeweiligen Land, sondern sind rein statistische Klassifikationen, die die NUTS wiedergeben. Diese nationalen Vorschriften sind überflüssig, weil die NUTS-Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Zudem zeigt die Erfahrung der Kommission, dass solche „Parallelvorschriften“ für die regionale Klassifikation von Statistiken die Dinge erheblich erschweren. Insbesondere, wenn die Kommission Änderungen an den Regionalklassifikationen vornehmen muss, um sie mit den Rechtsvorschriften und der Politik der EU in Einklang zu bringen, und die Mitgliedstaaten dann auch gezwungen sind, ihre nationalen Vorschriften außer Kraft zu setzen. In Zukunft wird den Kandidatenländern dringend geraten, keine derartigen Vorschriften zu erlassen.

7. VERFAHREN ZUR AKTUALISIERUNG DER NUTS-VERORDNUNG

In Artikel 5 der NUTS-Verordnung ist geregelt, wie die NUTS-Klassifikation geändert werden kann. Grundsätzlich soll die NUTS-Klassifikation so stabil wie möglich gehalten werden, um Brüche in den statistischen Zeitreihen zu vermeiden. Änderungen der NUTS-Klassifikation werden daher nicht häufiger als alle drei Jahre erlassen. Im Fall einer erheblichen Neuorganisation in einem Mitgliedstaat kann von der Beschränkung auf alle drei Jahre abgewichen werden, weil es aufgrund einer solchen Neuorganisation für das statistische Amt des betroffenen Landes unmöglich oder sehr aufwändig sein könnte, weiterhin Statistiken vorzulegen, die auf einer veralteten Regionalklassifikation beruhen. Eine weitere Ausnahme gibt es für geringfügige Änderungen regionaler Grenzen: Grenzänderungen, bei denen der Wechsel der Bevölkerung in der kleinsten betreffenden Gebietseinheit ein Prozent nicht übersteigt, gelten nicht als Änderungen der NUTS-Klassifikation.

Seit Juni 2003 wurde in keinem Mitgliedstaat eine Neuorganisation im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 durchgeführt. Einige Grenzen zwischen NUTS-Regionen wurden geringfügig geändert.

Die dreijährige Stillhaltefrist für Änderungen der NUTS-Klassifikation bedeutet, dass die erste Änderung 2006 möglich war. Die Kommission muss Vorschläge für die Änderungen der NUTS-Klassifikation vorlegen, die auf Angaben aus den Mitgliedstaaten beruhen und die politischen Anforderungen der Kommissionsdienststellen berücksichtigen, so dass die Änderungen im zweiten Kalenderhalbjahr erlassen werden. Das generelle Verfahren für eine

³ Verordnung (EG) Nr. 1888/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 1).

derartige Änderung und das Notifizierungsverfahren, nach dem die Mitgliedstaaten der Kommission die gewünschten Änderungen an der NUTS-Klassifikation mitteilen, wurden mit den Mitgliedstaaten in den regelmäßigen Sitzungen der Eurostat-Arbeitsgruppe für Regional- und Städtestatistik 2005 zum Abschluss gebracht. Zur praktischen Durchführung der Aktualisierung ist nur eine Änderung der Anhänge der Verordnung erforderlich.

Allgemein gesagt ist - weil es in der NUTS-Verordnung um Statistik geht - für die kohärente Verwaltung der Regionalklassifikation das statistische Amt jedes Mitgliedstaates zuständig. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch die Kommission über jede Änderung, die sie vorschlagen möchten, durch ein Schreiben ihres Ständigen Vertreters bei der EU unterrichten.

Aufgrund dieses Verfahrens wurden Änderungen der europäischen regionalen Klassifikation (NUTS) in folgenden 12 Mitgliedstaaten vorgeschlagen: **Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Spanien, Italien, den Niederlanden, Polen, Finnland, Slowenien, Schweden und dem Vereinigten Königreich.** Nur in Dänemark, Slowenien und Schweden war das gesamte Land betroffen, in allen anderen Ländern beschränkten sich die Änderungen auf bestimmte Regionen. Von Portugal vorgeschlagene Änderungen wurden von der Kommission nicht akzeptiert, weil sie als Widerspruch zu Bestimmungen der Verordnung eingeschätzt wurden.

Die neue NUTS-Klassifikation gilt für ab 1. Januar 2008 vorgelegte Daten. Ab diesem Zeitpunkt müssen die übermittelten statistischen Daten der neuen NUTS-2006-Klassifikation entsprechen.

Der Ausschuss für das Statistische Programm hat einen Entwurf für eine Verordnung der Kommission in seiner Sitzung vom 16. November 2006 im „Komitologieverfahren“ gebilligt.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Europäischen Parlament im Einklang mit seinem Überwachungsrecht (Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates) am 5. Dezember 2006 vorgelegt und von der Kommission schließlich am 1. Februar 2007 angenommen.⁴

Zusammenfassung

Das Verfahren zur Änderung der regionalen Klassifikation funktionierte generell gut, für die nächste Änderung 2009 werden jedoch einige verfahrenstechnische Anpassungen vorzunehmen sein. Erstens, wird jeder Mitgliedstaat aufgefordert, sich unmissverständlich zu äußern, falls er keine Änderungen vornehmen will, um völlige Klarheit über die Absichten der Mitgliedstaaten zu erlangen. Dadurch werden Probleme, die sich aus Missverständnissen über die Absichten der Mitgliedstaaten ergeben, in Zukunft vermieden. Zweitens – und dies ist noch wichtiger – müssen aufgrund der Überarbeitung des „Komitologieverfahrens“ und insbesondere der Verlängerung der Frist für die Ausübung des „Überwachungsrechts“ durch

⁴ Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission vom 1. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 39 vom 10.2.2007, S. 1).

das Europäische Parlament das Änderungsverfahren viel früher im Jahr eingeleitet und die Fristen entsprechend angepasst werden.

8. KANDIDATENLÄNDER

Seit Mai 2004 haben fünf Kandidatenländer ihre regionalen statistischen Klassifikationen mit Eurostat erörtert. Während sie noch Kandidatenländer sind, wird mit ihnen eine Klassifikation "statistischer Regionen" vereinbart, damit während des gesamten Beitrittsverfahrens einfacher vergleichbare Regionalstatistiken erhoben werden können. Bei der Festlegung dieser Regionen und der Beurteilung eventuell vorgeschlagener Änderungen berücksichtigt Eurostat die Bestimmungen der NUTS-Verordnung und insbesondere die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bevölkerungsgrenzen.

Bulgarien und Rumänien hatten bereits statistische Regionen vereinbart, bevor die NUTS-Verordnung 2003 endgültig angenommen wurde. Einige dieser Regionen stimmten nicht völlig mit der Verordnung (Artikel 3 Absatz 2) überein. Bei der Vorbereitung ihres Beitritts hat Eurostat sowohl mit Bulgarien als auch mit Rumänien ausführliche Erörterungen abgehalten, um die statistischen Regionen dieser Länder besser mit den Bestimmungen der NUTS-Verordnung in Einklang zu bringen. Im Fall Rumäniens wurde im Rahmen der regionalen Heranführungshilfe der Kommission auf Basis der vereinbarten vorläufigen Definitionen der statistischen Regionen der Ebene 2 gegen jede Änderung beim Beitritt angekämpft, insbesondere um sicherzustellen, dass die Regionalstatistiken über Zeiträume vor und nach dem Beitritt vergleichbar sind. Dieser Punkt wird in der nächsten Aktualisierungsrunde geprüft.

Kroatien musste nach dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen eine regionale statistische Klassifikation einführen und legte dazu eine Reihe von Vorschlägen vor. Die ersten beiden wurden von der Kommission abgelehnt, weil die (nichtadministrativen) Einheiten der Ebene 2 nicht den Größenordnungen nach Artikel 3 Absatz 2 der NUTS-Verordnung entsprachen. Der dritte Vorschlag wurde von der Kommission angenommen, hinterher aber von Kroatien zurückgezogen. Inzwischen wurde ein weiterer Vorschlag übermittelt, den die Kommission akzeptiert hat.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat Eurostat zwei Vorschläge für eine regionale statistische Klassifikation übermittelt. Beide enthielten eine Reihe von nichtadministrativen Einheiten der Ebene 3, von denen eine zu klein ist, um die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 5 zu erfüllen. Die Kriterien für solche nichtadministrativen Einheiten sind strenger als die für Verwaltungseinheiten. Daher wurden beide Vorschläge von Eurostat aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 abgelehnt.

Mit der Türkei wurde bereits eine vorläufige Einigung über statistische Regionen erzielt, bevor die NUTS-Verordnung 2003 in Kraft trat. Über die endgültige Klassifikation der NUTS-Regionen, die beim Beitritt angenommen wird, ist noch im Rahmen des Beitrittsverfahrens zu verhandeln und eine Einigung zu finden.

9. ANDERE LÄNDER UND GEBIETE

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist nicht auf Regionalstatistiken anwendbar. Island, Liechtenstein und Norwegen berücksichtigen die Kriterien der NUTS-Verordnung, sind aber nicht rechtlich daran gebunden. Das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz erfasst Regionalstatistiken in einigen Bereichen.

Hin und wieder haben Nutzer bei Eurostat Regionaldaten für andere Länder oder Territorien außerhalb der EU angefordert, die auf NUTS-ähnlichen Klassifikationen beruhen. Eurostat konnte diesen Anfragen trotz des Bedarfs, der durch EU-Initiativen wie das Programm Sokrates, das Programm „Interreg“ oder die Regionalpolitik geschaffen wird, nicht nachkommen.

- ∄ Für das von der Generaldirektion Bildung und Kultur durchgeführte Programm Sokrates wird eine regionale Klassifikation der CARDS-Länder auf dem westlichen Balkan und der überseeischen Gebiete der Mitgliedstaaten (Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft) benötigt.
- ∄ Das Programm „Interreg“ betrifft Gebiete beiderseits der EU-Außengrenzen, darunter auch solche in Ländern wie der Ukraine, der Republik Moldau oder Russland. Weil für diese Länder keine NUTS-Regionen festgelegt sind, wurden die an diesem Programm teilnahmeberechtigten Regionen auf Ad-hoc-Basis definiert.
- ∄ In geografischer Hinsicht gilt die NUTS-Verordnung für das in der ESVG-95-Verordnung festgelegte Wirtschaftsgebiet (Ziffern 2.05 und 13.07),⁵ weshalb bestimmte Gebiete, wie Gibraltar oder der Berg Athos, von der NUTS-Klassifikation nicht erfasst werden.

10. VERBREITUNG

Die vollständige Liste der Regionen, einschließlich der Codes und Bezeichnungen, ist vom Klassifikationenserver RAMON über die Website von Eurostat abrufbar. So ist die NUTS-Klassifikation einem möglichst breiten Publikum zugänglich.

Neben der Auflistung der Regionen enthält die Website noch eine Einführung und Erklärungen zur NUTS sowie zwei Bereiche mit Landkarten, die die Grenzen der Regionen zeigen. Die Adresse dieser Seite ist:

<http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nuts/>.

Eurostat hat 2003 eine Broschüre mit der NUTS-Klassifikation und Übersichtskarten der Regionen veröffentlicht, 2004 folgte eine aktualisierte Neuauflage mit den NUTS-Regionen der EU-25. Diese Broschüre wurde innerhalb von Eurostat und an Statistiker aus den Mitgliedstaaten, die die Hauptansprechpartner von Eurostat für die Bereitstellung von

⁵ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

Regionalstatistiken sind, verteilt. Die Broschüren sind auch im PDF-Format auf der Website von Eurostat verfügbar:

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1073,1135281,1073_1135295&_dad=portal&_schema=PORTAL&p_product_code=KS-BD-04-005.

In Sitzungen der Arbeitsgruppen des Europäischen Statistischen Systems, die das wichtigste Forum für Diskussionen über die NUTS mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten sind, hat Eurostat wiederholt die NUTS-Klassifikation und ihre Regeln vorgestellt, insbesondere wenn es Änderungen in der NUTS gab. Arbeitsgruppen und Angehörigen bestimmter politischer Generaldirektionen der Kommission wurden auch mehrere andere Themen präsentiert (z. B. geografische Informationssysteme und Statistik, Demografie, Tourismus- und Verkehrsstatistik).

11. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die NUTS-Verordnung wird im Europäischen Statistischen System angewandt und erfüllt ihren Hauptzweck als Rahmen für Regionalstatistiken auf europäischer Ebene.

In Erwägungsgrund 8 der NUTS-Verordnung wird die Absicht unterstrichen, die NUTS-Klassifikation stabil zu halten. In bestimmten Bereichen der Regionalstatistik verursacht jede Änderung der NUTS-Klassifikation erhebliche Schwierigkeiten bei der Wartung und Neuberechnung der statistischen Daten. Daher war die Kommission mit ihren Vorschlägen zur Änderung von NUTS-Regionen sehr zurückhaltend.

Die Frage, ob in der NUTS-Verordnung weitere regionale Ebenen hinzugefügt werden sollen, wurde eingehend untersucht und die Mitgliedstaaten wurden wie erforderlich konsultiert. Dem Europäischen Parlament und dem Rat wurde eine Mitteilung über dieses Thema vorgelegt. Darin wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass vorerst keine weiteren Ebenen zur NUTS-Verordnung hinzugefügt werden sollten. Die Frage sollte irgendwann nach 2008 wieder geprüft werden.

In Erörterungen mit den Kandidatenländern dienten die Bestimmungen der NUTS-Verordnung dazu, die betroffenen Länder zu ermutigen, ihre Vorschläge auf eine stärker harmonisierte europäische Regionalklassifikation auszurichten.

Die Änderung der NUTS-Verordnung lief reibungslos ab, zur Konsolidierung dieses Verfahrens werden für die Überarbeitungsrunde 2009 aber kleinere Anpassungen vorgenommen.